

SATZUNG
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Essingen

vom 15.09.2020

Der Gemeinderat Essingen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

I. Verleihung von Nutzungsrechten

a) Wahlgrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für
- | | |
|--|----------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 430,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 510,00 € |
| cc) eine Tieferlegung | 260,00 € |
| dd) eine Urnengrabstätte | 260,00 € |
| ee) eine Kindergrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren | 100,00 € |
| ff) ein Urnenrasengrabfeld | 890,00 € |
| gg) eine Baumgrabstätte | 890,00 € |
| hh) ein Gemeinschaftsgrab | 890,00 € |
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr für
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 17,20 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 20,40 € |
| cc) eine Urnengrabstätte | 13,00 € |
| dd) Kindergrabstätte bis zu 5 Jahren | 4,00 € |
| ee) Urnenrasengrabfeld | 44,50 € |
| ff) Baumgrabstätte | 44,50 € |
| gg) Gemeinschaftsgrab | 44,50 € |

II. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Kosten des Grabaushubes werden von der Grabaushubfirma direkt in Rechnung gestellt.

III. Abräumgebühr

- | | |
|---------------|----------|
| a) Einzelgrab | 346,00 € |
| b) Doppelgrab | 630,00 € |
| c) Urnengrab | 146,00 € |

IV. Benutzung der Friedhofshalle

- | | |
|---|----------|
| a) Benutzung der Friedhofshalle | 100,00 € |
| b) Benutzung der Leichenzellen bis zu 4 Tagen | 100,00 € |
| je weiterer Tag | 15,00 € |
| c) Benutzung der Kühlvitrine | 25,00 € |

V. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung von Grabmal und Grabeinfassung je Genehmigung 22,50 €

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.05.2010 außer Kraft:

Essingen, den 15.09.2020

Susanne Volz
Ortsbürgermeisterin